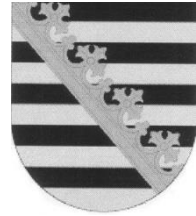


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 04.02.2021

Rundschreiben Nr. 1 - 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen im Namen der Kommissionsmitglieder noch alles Gute, Gesundheit und viel Schaffenskraft für die anstehenden Aufgaben in einem kollegialen und fairen Miteinander in diesem Jahr 2021 wünschen.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie nun nach Ablauf von Einspruchsfristen über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX und die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

1. Teilhabe am Arbeitsleben, Pauschale Vergütung für Werkstatträte (WR) und Frauenbeauftragte (FB) in WfbM

Die Kommission nach § 131 SGB IX hat in Ihrer Sitzung am 10.12.2020 die Pauschale Vergütung für Werkstatträte (WR) und Frauenbeauftragte (FB) in WfbM ab 01.01.2021 neu geregelt.

Die mit Beschluss vom 09.01.2020 ergänzende Zahlung eines pauschalen Betrages für die regionale (sachsenweite) und überregionale (bundesweite) Arbeit von Werkstatträten in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern in Sachsen wird für das Kalenderjahr 2021 einmalig um 1,60 €/a pro leistungsberechtigter Person reduziert. Der KSV Sachsen wird nach Beschlussfassung in der Kommission nach § 131 SGB IX sein Verwaltungshandeln entsprechend anpassen.

2. Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission SGB IX für das Jahr 2021

Die Kommission nach § 131 SGB IX hat in Ihrer Sitzung am 10.12.2020 nachfolgenden Beschluss zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission SGB IX 2021 gefasst:

Der Beschluss 2/2020 vom 09.01.2020 der Kommission § 131 SGB IX zur Finanzierung der Geschäftsstelle der Kommission SGB IX wird für das Jahr 2021 wie folgt fortgeschrieben:

- Die Geschäftsstelle der Kommission nach § 131 SGB IX wird über ein Umlageverfahren durch die Anbieter der Leistungsangebote finanziert.
- **Für das Jahr 2021 werden folgende die Umlagebeträge erhoben:**

• gemeinschaftliche Wohnformen (bisher Wohnheime, Wohnstätten)		65,00 €
• Werkstätten für behinderte Menschen	bis 120 Plätze	65,00 €
	bis 180 Plätze	125,00 €
	über 180 Plätze	180,00 €
• sonstige Leistungsangebote (stationär)		65,00 €

- Stichtag für eine Zahlungsverpflichtung ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.
- Die Umlagebeträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- Die Umlage wird für die Einrichtungen der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege sowie der Lebenshilfe Sachsen über die Verbandszentralen erhoben und als Gesamtbetrag an die Geschäftsstelle der Kommission weitergeleitet.
- Eine Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle der Kommission erfolgt für private Einrichtungen.
- Bei Einverständnis wird die Umlage im Lastschriftverfahren von den Einrichtungen oder ihren Trägern eingeholt.
- Ihre Überweisungen erbitten wir unter Angabe der Einrichtung ggf. des Trägers an die gewohnte folgende Bankverbindung:

Bank für Kirche und Diakonie eG Empfänger: Diakonisches Werk - PSK IBAN: DE62 3506 0190 1600 3000 39 Verwendungszweck: PSK Umlage, Angabe der Einrichtung/ des Trägers	BIC: GENODED1DKD
--	------------------

- Bitte beachten Sie auch hierzu die ggf. weitergehenden Informationen Ihres Spitzen- bzw. Berufsverbandes.

3. Arbeitsgruppe „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“

Die Kommission nach § 131 SGB IX hat im Zusammenhang mit der künftigen Struktur und Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen in ihrer Sitzung am 14.01.2021 die Bildung einer Arbeitsgruppe „Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung“ beschlossen.

Zu den übergeordneten Zielen der Arbeitsgruppe gehören die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes und Vorbereitung der gemeinsamen Erprobung und Evaluierung dieses Konzeptes sowie dessen Prüfung auf Praxistauglichkeit.

Diese Arbeitsgruppe hat Ihre Arbeit bereits aufgenommen, sich am 21.01.2021 konstituiert und erste Aufgaben festgelegt. Ziel der AG ist es, der Kommission zum 15.07.2021 einen komplexen Beschluss zur weiteren Umsetzung vorzulegen.

4. Verhandlungen und Abschluss zu Vereinbarungen 2021

Mit dem Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen wurden die Grundlagen für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX gelegt. Von der Übergangsregelung haben nahezu alle Leistungserbringer in Sachsen Gebrauch gemacht.

Eine große Anzahl der Leistungserbringer hat dabei gleich Vereinbarungen für zwei Jahre (2020/2021) geschlossen. Ein Teil der Leistungserbringer hatte sich dafür entschieden, die Vereinbarungen lediglich für das Jahr 2020 zu schließen und hat entsprechende Anträge nach Teil B des Rahmenvertrages für das Jahr 2021 gestellt, um eine nahtlose Anschlussvereinbarung zu vereinbaren. Mit diesen Trägern konnte der KSV erste Vereinbarungen zu den Leistungsangeboten für besondere Wohnformen abschließen. Das Bestreben des KSV ist es, mit den restlichen Trägern bis zum Frühjahr 2021 zum Abschluss zu kommen. Mit diesen betreffenden Trägern steht der KSV unmittelbar im Kontakt bezüglich der weiteren erforderlichen Abstimmungen.

Für alle „Einzel - Vollverhandlungen“ der Leistungen außerhalb des Wohnens wie z. B. Leistungen zur Teilhabe an der Arbeit in einer WfbM; heilpäd. Gruppen und weiteren besonderen Wohnformen (früher ABW) konnte ein Großteil der Vereinbarungen für 2021 bereits geschlossen werden.

5. Vereinbarungen zu den unechten Fachleistungen („ü125%“)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen zirka 80 Anträge auf Vereinbarungen zur Übernahme der unechten Fachleistungen „ü125%“ beim KSV vor. Im Rahmen der Bearbeitung sind unterschiedliche Klärungen notwendig. Diese betreffen z. B. größere „Flächenverwerfungen“ bei der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen, Kaltmieten von 20 €/m², WBVG-Vertrags-Themen, aber auch lediglich Cent-Differenzen. Zur Klärung sind die Mitarbeiter des KSV mit dem jeweiligen Leistungserbringer im bilateralen Austausch. Bei Anfragen zum Bearbeitungsstand wenden Sie sich bitte an Ihren Bearbeiter im KSV

6. Sachstand bei der Umsetzung der Corona-Maßnahmen

Bezogen auf die Situation ab Frühjahr sind beim KSV Sachsen keine Anträge auf Öffnung der Vereinbarungen nach § 127 Abs. 3 SGB IX durch Mehraufwendungen bei der Umsetzung der Corona-Maßnahme eingegangen. Den KSV erreichen jedoch täglich Informationen von Mitarbeitenden der besonderen Wohnformen, WfbM und sonstigen Einrichtungen zu aktuellen Infektionen und Quarantänen in Angeboten der Eingliederungshilfe. Die von Corona-Infektionen und diesbezüglichen Maßnahmen (Quarantäne) betroffenen Anbieter werden gebeten, sich auch weiterhin direkt an den KSV mit ihrem Anliegen zu wenden (dabei bitte die Unterteilung in vereinbarungen@ksv-sachsen.de und heimaufsicht@ksv-sachsen.de beachten, um die Bearbeitung der Anliegen an der dafür richtigen Stelle abzusichern).


7. Corona Testverordnung

Seit dem 01.12.2020 ist die neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft, die den Anspruch von asymptomatischen Personen auf Testung in Bezug auf das Coronavirus regelt. Neben Pflegeeinrichtungen benennt die Verordnung auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ihre Sachaufwendungen mit den jeweiligen kassenärztlichen Vereinigungen in den Ländern abrechnen können. Das entsprechende Verfahren und die Registrierung ist dafür auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) veröffentlicht. Entsprechend des Beschlusses (Punkt 6) der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 19. Januar 2021 übernimmt der Bund in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Personalkosten für die Durchführung von Antigen-Testungen.

Die rechtssichere Anwendung der Coronavirus-Testverordnung ist für die Einrichtungen und Dienste von großer Bedeutung und eine wichtige Unterstützung, um die Arbeit in der Eingliederungshilfe aufrechterhalten, um Mitarbeitende und Menschen mit Behinderungen zu schützen und um Besuche und soziale Kontakte zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird sich die Kommission für ein schnelles Verfahren der Abrechnung einsetzen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachreferenten der Leistungserbringerverbände und die Kollegen des Fachdienstes Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX des KSV Sachsen (Ansprechpartner Herr Pätzold 0341-1266 223 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mario Chmelarz', written in a cursive style.

Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX